

ZH_OBERGERICHT RD140003 vom 4. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RD140003

FR: ZH_OBERGERICHT RD140003 du 4 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RD140003 del 4 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen sich am Bezirksgericht Pfäffikon in einem Scheidungs- verfahren gegenüber. Im Rahmen eines Massnahmeverfahrens haben sie sich einstweilen darauf geeinigt, dass der Beklagte der Klägerin Kinderun- terhaltsbeiträge von Fr. 900.– je Kind und persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.– bezahlt, was vom Scheidungsrichter mit Verfügung vom 11. April 2012 mit Bezug auf die Kinderbelange genehmigt wurde (Urk. 4/2).

E. 2

Mit Eingabe vom 1. September 2014 ersuchte die Klägerin die Vorinstanz, den Arbeitgeber des Beklagten gestützt auf Art. 177 ZGB anzuweisen, die vereinbarten Unterhaltsbeiträge direkt an sie zu überweisen (Urk. 1). Mit Ur- teil vom 20. Oktober 2014 kam die Vorinstanz diesem Begehren nach (Urk. 13). Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen.

E. 3

Auf Seiten des Beklagten ist von folgendem Bedarf auszugehen: a) Grundbetrag Fr. 1'200.– b) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 1'418.– (Urk.20/ 215/6) c) Krankenkasse (KVG) Fr. 299.– (Urk. 20/215/4) d) Franchise/Selbstbehalt Fr. 88.– (Urk. 20/215/4 e) Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 20.– (gerichtsüblich) f) auswärtige Verpflegung Fr. 220.– (ermessensweise) g) Fahrkosten (GA) Fr. 296.– (vgl. Urk. 20/142 S. 18) h) Telekommunikation Fr. 100.– (gerichtsüblich) i) Steuern Fr. 200.–

- 4 - Fr. 3'840.– Total (gerundet) Diesem Bedarf steht ein Nettoeinkommen aus einem 80%-Pensum bei der ... als Berufsbildner Uhrmacher von Fr. 5'764.– (exkl. Betreuungszulage von Fr. 144.–, Urk. 20/215/2) sowie ein Nettoeinkommen aus seiner Chortätigkeit bei der Kirchgemeinde ... von Fr. 1'008.– (Urk. 20/215/1 und Urk. 20/30/8), also gesamthaft Fr. 6'772.–, gegenüber. Nach Deckung seines Bedarfs und unter Berücksichtigung der zurzeit vom Beklagten zu leistenden Unterhalts- beiträge von Fr. 1'000.– für jedes seiner beiden Kinder und Fr. 817.– für die Klägerin persönlich (vgl. Urk. 22/258), verbleibt dem Beklagten ein geringer monatlicher Überschuss von wenig mehr als hundert Franken. Über namhaf- tes Vermögen verfügt der Beklagte nicht. Der Beklagte ist vor diesem Hin- tergrund als mittellos zu bezeichnen und es ist ihm für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Da der rechtsun- kundige Beklagte zur Wahrung seiner Interessen auf eine rechtliche Vertre- tung angewiesen ist, ist ihm in der Person von Rechtsanwältin Dr. X._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. D. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.